

FAQ der Netzbetreiber: geförderte Standorte

Technik:

1. Welche Mobilfunktechnik wird eingesetzt?
 - GSM = mobile Sprachversorgung
 - LTE = mobile Datendienste
 - 5G = für zukünftige mobile Breitbandversorgung
2. Art des Antennenträgers
 - a) Schleuderbeton oder Stahlgittermast
 - b) Stahlträger auf einem Dach (z.B. Wasserhochbehälter oder Gebäude)

Voraussetzungen für einen Mobilfunkstandort:

1. Grundstücksgröße = 10 x 10m bis 15 x 15 m; Fundament ca. 4-6m x 4-6 m je nach Höhe des Standortes und der Bodenbeschaffenheit + Technikhaus
2. Zuwegung = entweder öffentlich gewidmet oder das Wegerecht **muss** für die Bestandszeit zur Verfügung stehen und für Schwerlasttransporte geeignet bzw. temporär herstellbar sein. Falls Zuwegung ungeeignet bzw. Eignung zweifelhaft: Kontaktaufnahme mit dem federführenden Netzbetreiber
3. Infrastruktur = Stromanschluss (**Zählersäule am Maststandort**)
Falls kein Stromanschluss auf dem Grundstück vorhanden ist: Leerrohr- und Stromkabelverlegung zum Standort
4. Leerrohre für die Glasfaseranbindung;
Ggf. zu verlegen, falls nicht vorhanden.
5. funktechnisch geeigneter Standort mit Blick auf das Versorgungsziel
- Prüfung erfolgt durch NB: Fotos (ggf. Rundumsicht mittels Drohne) für diese Prüfung von Grundstück und Umgebung (Topografische Aufnahmen) durch Gemeinde an NB.
6. leicht erhöht zur Umgebung ohne Hindernisse im Funkfeld, aber nicht zu exponiert, da ansonsten Interferenzen mit benachbarten Standorten bzw. mit ausländischen Netzen entstehen. Die notwendige Höhe des Antennenträgers wird vom federführenden Netzbetreiber ermittelt.

Rahmenbedingungen:

1. Abstandsflächen müssen gemäß der bayrischen Landesbauordnung gegeben sein. Aktuell heißt das beispielsweise für einen Stahlgittermast: 2 x volle Länge und 2 x die halbe Länge bezogen auf die Himmelsrichtungen (z.B. 1 H nach Norden, 1 H nach Süden, 0,5 H nach Ost u. West, wobei das flexibel gehandhabt werden kann) des zu errichtenden Antennenträgers. Bei 40 m also 2 x 40 m und zweimal 20 m. Wenn sich das auf dem anvisierten Grundstück nicht realisieren lässt, sind Baulasten mit den Anrainern zu klären oder das LRA gewährt eine Ausnahme. Die Abstandsflächenregelung ergibt sich aus der Betrachtung der Gebäudewirkung. Diese wird ab einem Durchmesser des Antennenträger von 1,10 m unterstellt. Da ein Schleuderbetonmast sich nach oben verjüngt wird als Höhe für die Abstandregel nur der Abstand vom Boden bis zu der Höhe angerechnet, bei der die 1,10 m unterschritten werden.
2. Im Rahmen des Bauantragsverfahren muss die Baugenehmigungsbehörde per Voranfrage zu den notwendigen Informationen befragt werden. Dazu gehören u.a. Fragen des Naturschutzes (Biotop, Wasserschutzgebiet, Tierschutz, etc.) und event. Beeinträchtigung Landschaftsbild und /oder Denkmalschutzes, etc.
3. Offensichtliche Probleme mit der Bodenbeschaffenheit sind zu vermeiden. Die finale Klärung erfolgt in der Realisierungsphase. (Wichtig für die Art des Fundaments)
4. Standorte in der Nähe von Flughäfen von der Flugsicherung genehmigen lassen.
5. Mindestverfügbarkeit der Liegenschaft mind. 20 Jahre
6. Übernahme von Ausgleichszahlungen oder eventuell Beschaffung von Ausgleichsflächen für das LRA. Rahmenbedingungen: Festlegung erfolgt im Genehmigungsverfahren.
7. Bodenanalyse (Schadstofferkundung), LGA: In der Realisierungsphase nach der BtB
8. Katasterauszüge: Zur BtB
9. Teilnehmer der Erstbegehung des Grundstücks (bereits im Vorverfahren): Bauherr, Grundstückseigentümer, Vertreter der genehmigenden Behörden, Vertreter des EVU, federführender Netzbetreiber

Aspekte aus dem Verfahren:

1. Kosten Neubaustandort eines freistehenden baugenehmigungspflichtigen Antennenträgers: ca. 200-300 T€ Fördersumme; Eigenbeteiligung zwischen 10 – 20 % der Kosten für den Bau der passiven Infrastruktur

Grobe Preisorientierung für die passive Infrastruktur. Es gilt die Angebotsberechnung des Bauausführenden.

Masthöhe [m]	15	20	25	30	42	50
Kosten Tsd.€ inkl. Planung, Statik, Standardfundament usw.	80	85	95	105	140	170

Zzgl. Kosten für die Grundstückerschließung beliebig individuell; je nach Projekt: Zufahrt, Rodungen, Ausgleichszahlungen, Ausgleichsmaßnahmen, usw...

Bei Gebäuden kein Orientierungswert möglich: Jedes Projekt ein Unikat; Anhaltwert: 85 Tsd.€.

Kabeltrassen/Lehrrohrverlegung: zur Orientierung: 100€/m.

Stromanschluss: Anschlussleistung wird vom Netzbetreiber beantragt. Bei der Anschlussleistung pro Netzbetreiber kann von ca. 10 kW ausgegangen werden, d.h. bei Berücksichtigung aller sich am Markt befindlichen Netzbetreiber ist von einer benötigten Leistung von ca. 40 kW auszugehen.

Faustregel: Stromzufuhr weiter als 1.000m von letzter Umspannstation entfernt: ggf. neue Umspannstation mit Kosten von ca. 80.000 bis 100.000€.

Weitere Aufschlüsselung aufgrund der Komplexität nicht möglich.

2. Entscheidung für Kooperation oder Konzession